

|   |   |  |
|---|---|--|
|  | <p><b>TU Bergakademie Freiberg</b><br/>Forschungs- und Lehrbergwerk</p> <p><b>Arbeitsanweisung</b><br/>Arbeitsanweisung für die Nutzung von<br/>Veranstaltungsräumen Übertage und Untertage</p> | <p>AAW<br/>Nr. 08/2012</p> <p>vom<br/>14.12.2012</p> |
|---|---|--|

## 1 Gegenstand

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt die Nutzung von Veranstaltungsräumen Übertage und Untertage im Aufsichtsbereich des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg, inklusive der Anforderungen an Cateringfirmen sowie die Pflichten der aufsichtführenden Personen.

Zu den Veranstaltungsräumen Übertage zählen:

Raum

- Betstube Alte Elisabeth
- Altes Fördermaschinenhaus Reiche Zeche
- Besucherfoyer Reiche Zeche

Zu den Veranstaltungsräumen Untertage zählen:

Raum

zulässige Personenzahl

- |                          |    |
|--------------------------|----|
| ○ Schulungsraum Lehrpfad | 40 |
| ○ Ziegenstall            | 30 |
| ○ Barbarastolln          | 16 |
| ○ Wilhelmstolln          | 80 |

## 2 Verantwortliche Aufsicht

Verantwortliche Aufsicht sind von den Verantwortlichen Personen des Forschungs- und Lehrbergwerkes bestellte Personen, die für die Gewährleistung der Sicherheit einfahrender Personen im Rahmen untertägiger Veranstaltungen sowie der Einhaltung der Arbeitsanweisungen des Bergwerkes zuständig sind.

Verantwortliche Aufsicht darf sein:

- Mitarbeiter/in des Forschungs- und Lehrbergwerkes
- Mitarbeiter/in oder Mitglied des Fördervereines Himmelfahrt Fundgrube e.V.

## 3 Catering

### 3.1 Allgemeine Anforderungen für Catering

- Der örtliche Einsatz und Aufenthaltsort der Mitarbeiter/innen von Cateringfirmen ist auf den Bereich der Veranstaltungsräume beschränkt.
- Die Mitarbeiter/innen von Cateringfirmen sind im Bereich der Veranstaltungsräume für die Einhaltung ihrer berufsspezifischen Arbeits- und Hygienevorschriften verantwortlich.
- Die Mitarbeiter/innen von Cateringfirmen haben den Anweisungen der verantwortlichen Aufsicht Folge zu leisten.
- Signaleinrichtungen und elektrische Anlagen des Bergwerkes werden ausschließlich von fachkundigem Personal des Forschungs- und Lehrbergwerkes (FLB) bzw. seitens des FLB zugelassenen aufsichtführenden Personen bedient.
- Das Zubereiten von Speisen mit Hilfe offener Feuer (Grill) sowie elektrisch oder gasbetriebener Kochstellen im Bereich der Veranstaltungsräume ist verboten.
- Das Zubereiten von Speisen im Freigelände Übertage mit Hilfe offener Feuer (Grill) sowie elektrisch oder gasbetriebener Kochstellen ist genehmigungspflichtig seitens des Forschungs- und Lehrbergwerkes.
- Über Wahrnehmungen der Mitarbeiter/innen von Cateringfirmen, die die Sicherheit von Personen und Sachen beeinträchtigen können, ist die verantwortliche Aufsicht unverzüglich zu informieren.

### 3.2 Einsatz ortsveränderlicher elektrischer Geräte

- Der Einsatz von ortsveränderlichen elektrischen Geräten (z.B. Kühleinrichtungen, Warmhalteplatten u.ä.) ist im Vorfeld von Veranstaltungen mit dem Bergwerk abzustimmen. Zu den ortsveränderlichen elektrischen Geräten zählen auch Verlängerungskabel und Verteilerdosen.
- Untertage zur Anwendung bestimmte ortsveränderliche elektrische Geräte sind jährlich durch eine Elektrofachkraft zu prüfen und mit einem Prüfsiegel zu versehen. Die Prüfliste ist seitens der Cateringfirmen mitzuführen. Die Regelung gilt auch für die Nutzung ortsveränderlicher elektrischer Geräte in den übertägigen Veranstaltungsräumen.
- Die verantwortliche Aufsicht prüft die Rechtmäßigkeit, der für die Veranstaltung vorgesehenen ortsveränderlichen Geräte.

### 3.3 Transport nach Untertage

- Speisen, Geschirr und weiteres für das Catering bestimmtes Zubehör sind ausschließlich in geschlossenen und stapelbaren Behältnissen mitzuführen.
- Bei Getränken, die in Einzelflaschen mitgeführt werden sind geeignete stapelbare Kästen, Kisten oder Kartons zu verwenden.

### 3.4 Aufbewahrung von Utensilien

- Die dauerhafte oder zeitweilige Lagerung, über den vorgesehenen Verwendungszeitraum der Veranstaltung hinaus, von Lebensmitteln, Gewürzen u.ä. Untertage ist verboten.
- Ausnahmen gelten für Getränke (ungeöffnet), die auf Grund ihrer Verpackungsart eine mehrwöchige Haltbarkeit garantieren.

## 4 Verhaltensanforderungen

### 4.1 Allgemeines

- Es wird bergwerkseigenes Geleucht und Helme ausgegeben.
- Auf der Hängebank und während des Transportes Untertage besteht Helmzwang.
- Innerhalb der untertägigen Veranstaltungsräume besteht kein Helmzwang.
- Abfälle sind Übertage zu entsorgen.
- Stiefelwäsche vor dem Ausfahren.

### 4.2 Verhalten während der Seilfahrt

- Die Seilfahrtsanlagen werden ausschließlich von fachkundigem Personal des Forschungs- und Lehrbergwerkes bzw. seitens des FLB zugelassenen aufsichtführenden Personen bedient.
- Während der Seilfahrt ist Ruhe zu bewahren. Türen und Gitter nicht versuchen, selbstständig zu öffnen.
- Während der Seilfahrt können betriebsbedingte Stillstände der Förderkörbe bis zu 15 Minuten Zeitdauer auftreten. Während eines Stillstandes des Förderkorbes ist Ruhe zu bewahren und keine Türen und Gitter zu öffnen.

### 4.3 Besondere Vorkommnisse (z. B. Unfall)

- Meldung sofort an die verantwortliche Person des Forschungs- und Lehrbergwerkes bzw. der Aufsicht Übertage.
- Fluchtwege sind ausgeschildert. Telefone mit Telefonverzeichnis sind an den Füllorten und in den Veranstaltungsräumen vorhanden.
- Im Brandfall stehen im Bereich der Veranstaltungsräume Feuerlöscheinrichtungen bereit (Wasserschlauch, und/oder Feuerlöscher).
- Erste-Hilfe-Kästen sind im unmittelbaren Bereich von Veranstaltungsräumen vorhanden.

## 5 Inkrafttreten

Die vorliegende Arbeitsanweisung tritt am 01.01.2013 in Kraft.